

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

15. Sitzung

Berlin, Montag, den 3. April 2006, 12.00 Uhr

10557 Berlin, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU)
Abg. Angelika Krüger-Leißner (SPD) (zeitweise)

Tagesordnung

Einzigiger Tagesordnungspunkt 182

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (BT-Drucksache 16/444)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/754, 16(11)142, 16(11)143

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Innenausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Verteidigungsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

- b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (BT-Drucksache 16/754)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/754, 16(11)142, 16(11)143

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Innenausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Verteidigungsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Brauksiepe, Dr. Ralf
Michalk, Maria
Rauen, Peter
Romer, Franz
Weiß (Groß-Gerau), Gerald
Weiß (Emmendingen), Peter

SPD

Amann, Gregor
Brandner, Klaus
Grotthaus, Wolfgang
Hiller-Ohm, Gabriele
Krüger-Leißner, Angelika
Mast, Katja
Schaaf, Anton
Schmidt (Eisleben), Silvia
Steppuhn, Andreas
Stöckel, Rolf

FDP

Rohde, Jörg

DIE LINKE

Dreibus, Werner
Kipping, Katja
Möller, Kornelia

Bunge, Dr. Martina
Schneider, Volker

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schewe-Gerigk, Irmingard

Ministerien

Anzinger, StS Rudolf (BMAS)
Held, MR Heinrich-Josef (BMAS)
Molkentin, MR Dr. Thomas (BMAS)
Reidelshöfer, ORRin Dagmar (BK)

Fraktionen

Deml, Jörg (SPD-Fraktion)
Dworek, Günter (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Reichel, Maik (SPD-Fraktion)
Sengpiel, Olaf (SPD-Fraktion)
Wollschläger, Frank (CDU/CSU-Fraktion)

Bundesrat

Richter, RAngest. Annett (ST)
Wenzel, MRin Dr. Rita (BB)
Zohner, VAng. Petra (MV)

Sachverständige

Austermühle, Sonja (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Battis, Prof. Dr. Dr. h.c., Ulrich
Buddemeier, Klaudia (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)
Knabe, Dr. Hubertus
Nürnberger, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Schüler, Horst
Skipka, Christoph (Deutsche Rentenversicherung Bund)
Steinmeyer, Prof. Dr. Heinz-Dietrich

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

15. Sitzung

Beginn: 12.05 Uhr

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (BT-Drucksache 16/444)

- b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (BT-Drucksache 16/754)

Stellvertretende Vorsitzende Krüger-Leißner: Ich darf alle ganz herzlich begrüßen, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Wir machen heute die öffentliche Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Gegenstand dieser Anhörung sind zwei Vorlagen, einmal der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet“ auf Drucksache 16/444 und zweitens der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet“ auf Drucksache 16/754. Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen allen vor mit der Ausschussdrucksache 16(11)183.

Sehr verehrte Gäste, ich bedanke mich dafür, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind. Von Ihnen wollen wir heute hören - Sie vertreten ja die Verbände, Institutionen oder sind als Einzelsachverständige geladen - wie Sie den vorliegenden Gesetzentwurf beurteilen. Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich wie immer folgende Erläuterung vorweg geben. Wir wenden das so genannte „Berliner Verfahren“ an, das seit Jahren erfolgreich praktiziert wird. Danach wird die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten, das ist heute nicht allzu viel, nach dem üblichen Schlüssel entsprechend der jeweiligen Stärke der Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage, das heißt also, eine Frage, eine Antwort. Ich bitte auch die Sachverständigen, die angesprochen werden, direkt auf diese Fragen zu antworten. Wie gesagt, wir haben relativ wenig Zeit und wir wollen versuchen, diese Zeit möglichst effektiv zu nutzen, mit möglichst präzisen Fragen und dann eben auch konkreten Antworten. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit werden wir auch auf Eingangsstatements der Sachverständigen verzichten, wir konnten das ja in Ihren Stellungnahmen nachlesen. Schließlich noch ein Hinweis: Heute am Ende der Befragungsrunde wird es eine so genannte freie Runde von 19 Minuten geben. Hier können dann wieder wie bewährt Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen ganz herzlich und rufe sie auch einzeln dazu auf. Für den Deutschen Gewerkschaftsbund waren gemeldet Sonja Austermühle und Renate Gabke, ich sehe aber, dass nicht beide anwesend sind, anwesend ist Frau Austermühle. Für Renate Gabke ist Herr Ingo Nürnberger gekommen. Für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände begrüße ich Frau Klaudia Buddemeier, für die Deutsche Rentenversicherung Bund begrüße ich Herrn Christoph Skipka und für die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR begrüße ich Joachim Förster und Herrn Herbert Ziehm. Als Einzelsachverständige sind unserer Einladung gefolgt: Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Horst Schüler, Herr Dr. Hubertus Knabe und Prof. Ulrich Battis, Prof. Dr. Wolfgang Edelmann und Herr Peter Eisenfeld sind leider heute verhindert, werden uns also als Einzelsachverständige nicht zur Verfügung stehen. So, jetzt können wir loslegen, wir beginnen mit der Befragung der Sachverständigen. Nach unserem Ablaufplan beginnt die CDU/CSU-Fraktion ihre Fragen zu stellen. Ich bitte um Wortmeldungen. Herr Brauksiepe, danach Frau Michalk und Herr Weiß.

Abgeordneter Dr. Brauksiepe (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Herrn Knabe und an die Vertreter der BIRTHLER-Behörde. Heute ist ja in der Zeitung ein Artikel zu lesen mit der Überschrift „Ehemalige Stasioffiziere werden immer dreister“ – es geht ja da um Vorgänge, die in Ihrer Einrichtung, Herr Knabe, sich ereignet haben, was uns ja vom SED-Staat unterscheidet, ist, dass wir als Rechtsstaat gleichwohl ja die Beschlüsse unabhängiger Gerichte - auch des Bundesverfassungsgerichts - umzusetzen haben, was ehemalige Stasimitarbeiter angeht. Es geht ja jetzt darum, wie das konkret ausgestaltet ist. Im entsprechenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2001 ist ja im Zusammenhang mit Personen, die Dienstunfälle erlitten haben, ausgeführt und ich zitiere jetzt den Beschluss, dass .. „im Zusammenhang mit einer dienstlichen Handlung, wenn sich ein Unfall ereignet hat, bei der der Beschädigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder im schwerwiegenden Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil Anderer missbraucht hat“. Zitat Ende. Das Verfassungsgericht sagt, in diesen Fällen könnten Personen von einem Dienstbeschädigtenausgleich ausgeschlossen werden. Meine Frage an Sie und an die Vertreter der BIRTHLER-Behörde: Wie ließe sich aus Ihrer Sicht eine derartige Einzelfallprüfung ausgestalten und technisch ermöglichen, die gleichzeitig den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Genüge tut?

Stellvertretende Vorsitzende Krüger-Leißner: Der Reihenfolge nach bitte ich also Dr. Knabe, aber dann auch Vertreter der BIRTHLER-Behörde, Herrn Förster oder Herrn Ziehm zu antworten.

Sachverständiger Dr. Knabe (Berlin): Ich darf vielleicht vorausschicken, sehr geehrte Frau Vorsitzende, dass ich hier in der letzten Woche mit dem stellvertretenden Vorsitzenden unseres Beirates telefoniert habe und ihm von dieser Anhörung berichtet habe. Er hat acht Jahre in DDR-Gefängnissen zugebracht und Sie können sich vorstellen, dass seine Reaktion außerordentlich bitter war über das, was hier geplant ist

aus den bekannten Gründen. Ich möchte doch einen Satz vielleicht wiedergeben, er hat gesagt zu mir: „Es zeigt sich eigentlich, Widerstand lohnt sich nicht.“ Wenn es wieder eine Diktatur geben sollte, könne er nur jedem empfehlen, „pass dich an, mach Karriere, unterm Strich fährst du damit besser.“ So viel vielleicht zur Stimmung unter den ehemaligen Häftlingen des DDR-Staats sicherheitsdienstes.

Was sich jetzt hier an Möglichkeiten noch ergibt, ist ja schon in der Frage angeklungen, nämlich die der Einzelfallprüfung auf sehr eingegrenzte Sachverhalte, die gerade noch einmal genannt worden sind. Gleichwohl meine ich, dass eine solche Einzelfallprüfung auf jeden Fall möglich und auch erforderlich ist. Die zuständige Abteilung im Ministerium für Staatssicherheit für Kader und Schulung hat ja über jeden hauptamtlichen Mitarbeiter eine Personalakte geführt - eine so genannte Kaderakte - und darüber hinaus noch eine Gesundheitsunterlage, weil beim Staatssicherheitsdienst aus Gründen der Geheimhaltung auch die medizinische Betreuung nicht irgendwelchen Ärzten übertragen wurde, sondern unter der Kontrolle des Staatssicherheitsdienstes und hier vor allem der Zentrale des medizinischen Dienstes erfolgt ist. Diese Gesundheitsunterlagen enthalten nicht nur die Untersuchungsergebnisse von gesundheitlichen Untersuchungen, EKG, Röntgen und alles andere, was dort anfällt, wie in einer klassischen Unterlage eines Arztes, sondern auch eine Krankengeschichte, aus der hervorgeht, wann Behandlungen aus welchen Gründen erfolgt sind, ein so genanntes Gesundheitsbuch, ob es Unfälle gab, ob es Verwundungen gab und auch regelmäßige Fragebögen zur ärztlichen Untersuchung auf Diensttauglichkeit, also ob es Beschwerden gab, ob es Operationen gab, ob es Krankheiten, Unfälle usw. gab. Aus diesen wenigen Unterlagen, die ich jetzt erwähnt habe, die in der so genannten Gesundheitsunterlage abgeheftet sind, können Sie schon entnehmen, dass man hier doch sehr genau rekonstruieren kann, warum ein MfS-Mitarbeiter eine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten hat.

Hinzu kommen auch noch die Hinweise in der eigentlichen Kaderakte, wo also Vorfälle gesammelt sind, die für die Staatssicherheit von Bedeutung waren. Wenn z.B. ein Stasimitarbeiter betrunken mit dem Auto fuhr, dann wurde das dort vermerkt und natürlich auch, wenn er, sagen wir mal, auf einen Häftling eingeschlagen hat, dann ist das ein solches Vorkommnis, was auch in der Kaderakte vermerkt ist. Diese Unterlagen standen den Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit auch zur Verfügung. Nach § 16 Stasiunterlagengesetz hatten ja auch Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes das Recht, hier Einsicht zu nehmen und auch Duplikate zu verlangen über die über sie selbst geführten Unterlagen einschließlich der Krankenunterlagen.

Ich meine, wenn man es hier doch den ehemaligen Angehörigen des MfS nicht allzu leicht machen will, sollte man den ehemaligen Stasiangehörigen die Pflicht übertragen, diese Personenunterlagen selbst beizubringen durch einen solchen Antrag nach § 16 Stasiunterlagengesetz und diese Unterlagen dem Rententräger jeweils vorzulegen. Der kann dann entscheiden, ob die Ursache der Dienstbeschädigung hier in Vorkommnissen möglicherweise gelegen hat, dass der Stasimitarbeiter gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder die anderen Kriterien des Bundesverfassungsgerichts verstoßen hat. Ja, soviel vielleicht dazu.

Sachverständiger Förster (Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR): Wir begrüßen ausdrücklich, dass daran gedacht ist, Ausschlussstatbestände hier einzuführen. Ich möchte daran erinnern, dass in allen anderen Rehabilitierungsgesetzen sol-

che Ausschlussstatbestände letztendlich existieren. Deshalb ist es, denke ich, mehr als angebracht, dass auch in diesem Teil der Anerkennung von Dienstunfällen bei hauptamtlichen Mitarbeitern ebenfalls solche Ausschlussstatbestände eingebracht werden. Das ist, denke ich, ja nur eine ganz kleine Berücksichtigung von Betroffenen, dass solch ein Ausschluss angedacht ist. Was die Unterlagen des MfS betrifft, das kann ich nur bestätigen. Herr Knabe hat dazu jetzt schon ausführlich etwas gesagt. Wir verfügen über Gesundheitskaderakten und andere Unterlagen, die auf alle Fälle Einzelfallprüfungen zulassen, und wie gesagt, wir ziehen auch diese Unterlagen letztendlich bei der Prüfung von Ausschlussstatbeständen in anderen Rehabilitierungsfällen ebenfalls schon hinzu. Ich denke, es geht ja auch hier um eine durchaus begrenzte Anzahl von Personen. Zum Zeitpunkt der Auflösung des MfS hatten wir bei der Hauptabteilung Kader und Schulung rund 1.300 anerkannte Fälle von Dienstunfallbeschädigungen, seitdem sind 17 Jahre ins Land gegangen. Mir ist dienstlich bekannt geworden, dass es jetzt noch rund 800 solche Fälle gibt. Die anderen sind zwischenzeitlich verstorben. Ich denke, das ist eine überschaubare Größenordnung und da ist eine Einzelfallprüfung durchaus möglich.

Abgeordnete Michalk (CDU/CSU): Nachdem wir jetzt gehört haben, welche Unterlagen noch vorhanden sind und wie sie strukturiert sind, frage ich Herrn Schüler, ob Sie aus Ihrer Sicht im Gesetz die Möglichkeit vorgesehen haben möchten oder ob Sie das für günstig erachten, den Dienstbeschädigungsausgleich zu entziehen oder zu entsagen, wenn die Begünstigten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Wie sehen Sie das aus juristischer Sicht? Im gleichen Kontext die Frage an Prof. Dr. Steinmeyer, wie sehen Sie die Beweislastumkehr, die ja dann eintritt, wenn der Begünstigte seine Unterlagen selber beibringen muss, und wo müsste an dieser Stelle im Gesetz oder in Verknüpfung der Gesetze eine Regelung gefunden werden, damit auch tatsächlich die BfA die Unterlagen auch aus der Krankenakte beziehen kann unter dem Aspekt Beweislastumkehr. Also, er muss das selber beibringen, wie stehen Sie dazu?

Sachverständiger Schüler: Wenn ich überhaupt zur Realisierung dieses für uns absurden Gesetzes Stellung nehmen kann und will, dann bestehen wir natürlich auf einer Einzelfallprüfung, wobei man vielleicht unserer Meinung folgen kann, dass alle Tätigkeiten beim Staatssicherheitsdienst gegen die Menschenrechte verstießen.

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer: Ich habe insofern das SGB Allgemeiner Teil aufgeschlagen, da gibt es Mitwirkungspflichten. Mitwirkungspflichten sagen ja, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält - hier werden Sozialleistungen bezogen -, ist zur Mitwirkung verpflichtet, muss auch Auskünfte vorlegen, Beweismittel vorlegen und wenn er es nicht tut, kann ihm eine Leistung entzogen werden. Insofern ist das aus meiner Sicht gesetzlich jetzt schon möglich.

Abgeordneter Weiß (Emmerdingen) (CDU/CSU): Herr Prof. Steinmeyer, ich darf mich anschließen mit der Frage an Sie. Reicht allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisationseinheit des DDR-Staatsapparates, also z.B. Ministerium für Staatssicherheit, aus, um eine Entziehung oder Entsagung des Dienstbeschädigungsausgleichs zu begründen, und wenn nein, wäre es dann zulässig, dass man die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisationseinheit zumindest als Anhaltspunkt für die Überprüfung auf einen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit definiert, um die gewünschte Einzelüberprüfung einzuleiten?

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer: Zunächst einmal muss man feststellen, dass im Einigungsvertrag entsprechend eine vergleichbare Regelung vorgesehen ist. Diese Regelung ist individual bezogen, also auf den Einzelfall, auf den jeweiligen Einzelnen, der es getan hat. Das heißt also, dass das zunächst eine pauschale Regelung aus meiner Sicht verbietet. Das heißt, man müsste konkret gucken, wer dort etwas gemacht hat. Eine reine Zugehörigkeit als solche würde aus meiner Sicht nicht reichen, sondern er muss konkret nachweisen können, dass er es auch tatsächlich getan hat. Wenn man jetzt beispielsweise in ein Gesetz hineinschreibt insbesondere mFS oder auf den mFS besonders Bezug nimmt, dann erhebt das meiner Ansicht nach nicht des Zwanges oder der Pflicht, genau zu prüfen, ob in anderen Bereichen das ebenfalls - etwa bei der Volkspolizei - genauso gewesen ist. Das heißt also, letztlich muss man für alle in Betracht Kommenden individuelle Einzelvorprüfungen machen.

Abgeordnete Michalk (CDU/CSU): Dann noch eine Anschlussfrage an Prof. Steinmeyer. Der Gesetzentwurf sieht ja für die Zeit von 1991 und 1996 nur dann Leistungen vor, wenn kein bestandskräftiger Bescheid vorliegt. Ist dies nach Ihrer Auffassung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar oder ist es erforderlich, Nachzahlungen auch auf nichtbestandskräftige Bescheide zu erstrecken?

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer: Aus meiner Sicht ist das so zulässig, und zwar ergibt sich das zum einen bereits aus der Formulierung einer einschlägigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die das andeutet. Zum anderen kann man einen Unterschied zwischen denjenigen machen, die einen Bescheid anfechten und damit zum Ausdruck bringen, dass sie ihn nicht akzeptieren, und anderen, die ihn bereits akzeptiert haben. Der Gesetzgeber hat also die Möglichkeit, dem entsprechend zu differenzieren, ohne gegen Artikel 3 zu verstoßen.

Abgeordnete Michalk (CDU/CSU): Dann möchte ich die Frage an die Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Nach der Rechtsprechung des 4. Senats des Bundessozialgerichts soll nunmehr beim Zusammentreffen einer Unfallrente mit einer Rente aus der Rentenversicherung ein einheitlicher Freibetrag gelten, also in den neuen Ländern der höhere Wert, unabhängig einmal von der rechtlichen Erwägung. Wie beurteilen Sie diese Auswirkung rechtssystematisch? Diese unterschiedliche Festlegung, die wir ja nach wie vor jetzt im Gesetzentwurf haben, obwohl im Urteil da eine systematische Anpassung gefordert wurde, führt dies für Rentenbezieher in den neuen Bundesländern im Vergleich zu den Westrenten zu einer Besserstellung, ja oder nein? Welcher Personenkreis ist überhaupt von der gesetzlichen Klarstellung nach dem § 84 a BVG getroffen?

Sachverständiger Skipka (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich will gerne versuchen, die Frage zu beantworten. Die letzte Frage war gewesen, welcher Personenkreis ist überhaupt von der Neuregelung betroffen? Es geht um die Menschen in den neuen Bundesländern, die dort bereits am 18. Mai 1990 gelebt haben und eine Unfallrente beziehen. Das ist der Personenkreis, der eine Unfallrente bezieht. Jetzt geht es darum, dass diese Menschen teilweise parallel auch noch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Der Gesetzgeber hat unabhängig von der hier anstehenden Problematik im § 93 SGB VI geregelt, dass eine Doppelversorgung vermieden werden soll, das heißt, wenn jemand sowohl eine Unfallrente bezieht als auch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, dass dann die Unfallrente teilweise auf die gesetzliche Rentenversicherung

angerechnet wird und dass dabei ein bestimmter Freibetrag den Versicherten verbleiben soll. Die Frage ist nun, ob dieser Freibetrag, der den Versicherten bleiben soll, auch unterschiedlich danach festgelegt wird, ob jemand in den neuen Bundesländern oder in den alten Bundesländern ansässig ist. Das war die Wertentscheidung des Einigungsvertrages, die dann auch in der nachfolgenden Gesetzgebung deutlich geworden ist, dass man gesagt hat, es gibt eben eine unterschiedliche Wirtschaftskraft Ost/West für einen bestimmten Übergangszeitraum. Daraus hat sich dann auch ergeben, dass man gesagt hat, dieser Freibetrag muss ebenfalls unterschiedlich nach Ost/West für einen vorübergehenden Zeitraum geregelt werden.

Ihre konkrete Frage zielt meines Erachtens auf folgende Situation: Wir wissen ja beispielsweise, im Jahre 1992 entsprachen die Renten in den neuen Bundesländern etwa nur 58 Prozent der Renten in den alten Bundesländern, das gilt in etwa genauso auch für die Unfallversicherung. Das war also die Wertentscheidung, dass Renten - sei es aus der Unfall-, sei es aus der gesetzlichen Rentenversicherung - nur diesen Prozentsatz 58 Prozent der Rente aus den alten Bundesländern haben. Und wenn man jetzt diese Anrechnungsvorschrift macht, dann muss das Ziel sein, dass bei dem gegenseitigen Anrechnen von Unfall- oder gesetzlicher Rente im Ergebnis das gleiche Rentenniveau herauskommt. Das ist bei der bisherigen Gesetzeslage und auch in der Verwaltungspraxis sichergestellt, das heißt, wer vom Grunde 58 Prozent der gesetzlichen Rentenversicherung und 58 Prozent der Unfallversicherung kommt, würde auch bei einem Zusammenrechnen unter Berücksichtigung der Freibeträge Ost/West unterschiedlich bei 58 Prozent landen. Wenn man jetzt aber für die neuen Bundesländer einen gleich hohen Freibetrag nehmen würde - Ost/West -, dann würde es bedeuten, dass bei dieser Gesamtrechnung eine höhere Versorgung herauskommt. Wir haben mal für das Jahr 1992 ausgerechnet, dass dann 69 Prozent des Verhältnisses der Rente aus den alten Bundesländern für die Menschen gezahlt werden würden, wenn man die Freibeträge gleich ansetzt. Aus unserer Sicht würde also eine Bevorzugung derjenigen vorhanden sein, weil sie dann im Ergebnis ein höheres Rentenniveau hätten, als es eigentlich vorgesehen war. Insofern halten wir diese gesetzgeberische Regelung durchaus auch für richtig, dass man dem entspricht, was man ohnehin immer wollte. Tatsache ist natürlich, dass sich die Werte immer mehr angleichen. Im Jahr 2003 wäre der Unterschied zwischen der bisherigen Praxis und der angedachten Praxis des BSG nicht mehr ganz so groß, das sind dann nur noch 87 und 90 Prozent. Aber auch da sieht man, dass ein einheitlicher Freibetrag Ost/West ein anderes Ergebnis von der Gesamtzahl hätte, als es ursprünglich vorgesehen war.

Abgeordneter Rauen (CDU/CSU): Ich habe ein paar Fragen an die BDA zum elektronischen Meldeverfahren. Sie haben sich jetzt auf die Stellungnahme vom Frühjahr 2005 zum Verwaltungsvereinfachungsgesetz bezogen. Damals haben Sie vorgeschlagen, dass es Ausnahmen zum elektronischen Meldeverfahren geben sollte. Das war damals ohne Erfolg. Jetzt haben sich ja offenbar zwischenzeitlich die Arbeitgeber darauf geeinigt. Wie beurteilen Sie jetzt die Änderungsanträge der Regierungsfractionen, wo eine Ausnahme vom elektronischen Meldeverfahren für bestimmte Arbeitgeber vorgesehen ist?

Sachverständige Buddemeier (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ja, das ist richtig, wir haben uns für eine Ausnahmeregelung eingesetzt. Dabei ging

es uns immer um eng begrenzte und begründete Fälle, und zwar für die Arbeitgeber, die ihre Entgeltabrechnung zwar noch selbst erstellen können, aber das bewusst ohne technische Ausrüstung machen. Wir sehen und anerkennen auch die Vorteile dieses elektronischen Meldeverfahrens, und zwar Entlastung der Einzugsstellen und Verwaltungsabbau für die Betriebsprüfung. Jetzt darf man aber nicht aus den Augen lassen, was für den Arbeitgeber dieses elektronische Verfahren tatsächlich an Aufwand und Kosten bedeutet, wenn er sich denn nicht freiwillig dafür entscheidet, denn, was jetzt nicht jeder weiß, er muss sich mit der entsprechenden Software ausrüsten, einen Internetanschluss sich zulegen und vor allen Dingen muss er ein Zertifikat bei der ITSG beantragen. Wie er das macht, kann er auf sieben Seiten dann nachlesen. Er muss also erstmal eine Datei erzeugen, muss dann noch einen Antrag ausfüllen - zwei Seiten - muss das an die ITSG faxen, dazu eine Kopie seines Personalausweises dazulegen und dann kriegt er ein Zertifikat und bekommt eine Rechnung der ITSG für eine Leistung, die er eigentlich gar nicht haben will und muss also 60 Euro bezahlen.

So, und jetzt fragen Sie, ob sich das erledigt hat, im Grunde, ob sich unsere Stellungnahme da auch erledigt hat. Natürlich haben sich viele Arbeitgeber auf dieses neue Verfahren eingestellt. Aber die Kritik, die zum Ausdruck kam in unserer Stellungnahme, ist nach wie vor aktuell. Würde jetzt eine Befreiungsmöglichkeit geschaffen, dann würde den Arbeitgebern geholfen, die jetzt auch im nächsten Jahr eigentlich nicht elektronisch melden wollen und dann im nächsten Jahr kein Zertifikat beantragen müssten. Es darf diese Arbeitgeber zwar nicht mehr geben, aber es gibt auch jetzt noch Arbeitgeber, die nicht elektronisch melden. Auch denen würde jetzt geholfen, würde man eine Befreiungsmöglichkeit zulassen. Wie gesagt, nur in begrenzten Fällen. Der jetzt vorgesehene Änderungsantrag ist für die Betroffenen sicher recht sinnvoll, kommt aber natürlich ehrlich gesagt auch spät, also drei Monate nach Inkrafttreten nach dieser Regelung. Aber ich meine immer noch, dass man für diejenigen, die glaubhaft machen, dass sie nicht elektronisch melden können - das werden wahrscheinlich die sein, die keinen Internetanschluss haben -, auch jetzt noch eine Befreiungsmöglichkeit vorsehen sollte, Zumindest sollte dieser Änderungsantrag aus meiner Sicht auf Arbeitgeber beschränkt sein, die einen wissenschaftlichen oder mildtätigen Zweck haben, denn ehrlich gesagt, mir persönlich ist der Unterschied in der Entgeltabrechnung eines solchen Arbeitgebers und eines solchen Arbeitgebers, der ein/zwei Arbeitnehmer hat, der einen kleinen Blumenladen betreut hat, nicht so klar. Deswegen, geht es ja nicht weit genug, aber ist er berechtigt.

Abgeordnete Michalk (CDU/CSU): Ich will eine Nachfrage an die Deutsche Rentenversicherung stellen. Können Sie sagen, wie hoch der finanzielle Aufwand dafür wäre und auf welcher Grundlage Sie die Zahlen hätten, oder haben Sie das nicht gerechnet?

Sachverständiger Skipka (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ja doch, wir haben das gerechnet und auch in unserer Stellungnahme schon einige Dinge kurz angesprochen. Ich möchte es gerne hier noch mal in der gebotenen Kürze nachvollziehen. Wir haben insgesamt in der gesamten deutschen Rentenversicherung ca. 76.000 Menschen, die davon betroffen sind, die sowohl eine Unfallrente als auch eine gesetzliche Rente bekommen und wo wir derzeit nach unterschiedlichen Freibeträgen die Zusammenrechnung machen. Wenn wir jetzt mal den Extremfall nehmen, dass wir sozusagen rückwirkend von Anfang an Nachzahlungen machen

müssten, dann haben wir eine Summe von 630 Mio. Euro errechnet, wobei diese Summe natürlich auf folgenden Dingen beruht: Die Unterschiede beim Freibetrag sind auch abhängig sind von dem Grad der Erwerbsminderung, das heißt, wenn ich einen geringen Grad der Erwerbsminderung habe, dann sind die Freibeträge unterschiedlich oder geringer zueinander, als wenn ich eine sehr hohe Gradminderung der Erwerbsminderung habe. Und da wir nicht genau wissen, wie groß im Einzelfall die Erwerbsminderung ist, haben wir dort einmal den Durchschnittswert von 50 Prozent zugrunde gelegt und kommen dann auf diese Berechnung von 630 Mio. Euro. Das ist sicherlich eine sehr große Summe. Die zweite Alternative wäre, wenn man es auf die vier Jahre begrenzt, nämlich auf die Fälle nach 44 SGB X, da haben wir ausgerechnet, wenn man es nur auf diese vier Jahre begrenzen würde, dann würden wir auf eine Nachzahlung von 150 Mio. Euro einmalig kommen. Und wenn man dann sich alleine auf die laufenden Fälle bezieht, also ab sofort, dann würde man eine Zahl von 35 Mio. Euro an laufenden Zahlungen haben.

Stellvertretende Vorsitzende Krüger-Leißner: Herzlichen Dank, damit schließe ich jetzt die Runde der CDU/CSU-Fraktion. Ich begrüße unseren Vorsitzenden, Herrn Weiß, der hinter mir steht und übernehmen wird.

Vorsitzender Weiß: Ja, die Fraktion der SPD ist mit den Fragen dran, Kollege Brandner bitte zunächst.

Abgeordneter Brandner (SPD): Danke sehr, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Steinmeyer. Herr Steinmeyer, der Gesetzgeber erfüllt ja mit diesem Änderungsgesetz Auflagen des Bundesverfassungsgerichts. Für uns ist natürlich unter dem Gesichtspunkt auch von moralischen Wertungen - dazu ist ja heute morgen schon etwas vorgetragen worden - das große Interesse, ob erstens die Auflagen des Bundesverfassungsgerichts in diesem Gesetzentwurf berücksichtigt worden sind und zweitens, ob insbesondere nach dieser Entscheidung es geboten ist, auch die Angehörigen der Sondersversorgung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit und des Amtes für nationale Sicherheit in den Dienstbeschädigungsausgleich einzubeziehen, und ob dazu genügend Abwägungstatbestände aufgenommen worden sind, ggf. doch noch unter Voraussetzung einer Leistungsvergütung oder -entziehung.

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer: Zunächst einmal, was den Gesetzentwurf selbst anbetrifft: Mir steht es natürlich nicht an, das politisch zu bewerten. Das heißt also, ich mache es nur rechtlich von der Fragestellung her, auch wenn ich mein eigenes Temperament nicht ganz verhehlen kann.

Aber entscheidend, worum es geht, ist: Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung Vorgaben gesetzt, die jetzt bis an die Grenze des Möglichen vom Gesetzgeber erfüllt werden. Ich kann das im Einzelnen vortragen, aber das würde wahrscheinlich jetzt die Zeit hier sprengen. Da verweise ich Sie auf meine schriftliche Stellungnahme, in der es im Einzelnen dargelegt worden ist. Es ist zum Beispiel auch dadurch - darauf bin ich eben schon eingegangen -, dass man es auf die noch nicht bestandskräftigen Bescheide beschränkt hat, eine Eingrenzung erfolgt und es ist auch eine Eingrenzung auf andere Art und Weise erfolgt, was die Bediensteten des früheren Ministeriums für Staatssicherheit anbetrifft. So ist, wenn man in die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hineinguckt, die Formulierung relativ eindeutig, weil sie sich auf Sondersversorgung bezieht. Und sie kommt bei Sondersversorgung zu dem Ergebnis der Ungleichbehandlung, also den alten Rechtszustand. Sie

erwähnt in dem Zusammenhang nicht sofort ausdrücklich das Ministerium für Staatssicherheit und das System, aber der Schluss dahingegen ist sehr nahe liegend, auch wenn man je nach politischer Sichtweise das Ergebnis möglicherweise nicht mag. Man hat in diesem Gesetzentwurf aber sicherlich das getan, was man tun konnte, und hat versucht, möglichst einen Punkt zu erreichen, wo man nur das Nötige dessen, was das Verfassungsgericht gefordert hat, auch erfüllt. Eine andere Frage ist die, ob man eine Regelung vorsehen kann, in der ausdrücklich Kürzungen oder Entziehungen für diesen Personenkreis vorgesehen werden können.

Abgeordnete Schmidt (SPD): Herr Dr. Knabe, Herr Schüler und Herr Prof. Steinmeyer, ich bedauere, dass wir uns heute in der einen oder anderen Weise damit beschäftigen müssen, denn die Öffentlichkeit hat sich mit Sicherheit schon dahingehend geäußert, dass man sagt, hier bei menschenverachtenden Taten noch im Sozialrecht belobigt zu werden, das kann man teilweise gar nicht mehr aushalten. Es ist schon sehr vieles von meinen Kollegen von der CDU gefragt worden, trotzdem möchte ich das nicht teilweise wiederholen, sondern bestätigt wissen: Die vorliegenden Gesetzesanträge sehen nicht die Möglichkeit vor, den Dienstbeschädigungsausgleich unter bestimmten Umständen zu entziehen. Wir haben vorhin erwähnt, das Bundesverfassungsgericht hebt in seiner Entscheidung vom 21. November 2001 aber ausdrücklich die Möglichkeit hervor, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf den Dienstbeschädigungsausgleich abzuerkennen. Wie sie wissen, nimmt sich der § 1a des Bundesversorgungsgesetzes der Tatsache an, dass es faktisch unmöglich ist, menschenverachtende Taten nachzuweisen. Er sagt, dass der Menschenrechtsverstoß und die Schädigung während der Herrschaft des Nationalsozialismus in einem inneren Zusammenhang erfolgt sind. Halten Sie es für möglich, wie im § 1a des Bundesversorgungsgesetzes eine ähnliche lautende Undeutlichkeitsklausel hier in den bereits erwähnten Gesetzentwurf einzuführen, also eine ähnliche Formulierung einzubringen? Und meine fortführende Frage, Herr Prof. Steinmeyer, geht dahin: Könnten sich die Leistungsberechtigten auf Vertrauensschutz berufen, wenn der Dienstbeschädigtenausgleich bei Menschenrechtsverstößen für die Zukunft entzogen oder versagt wird?

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Die Frage geht an Herrn Dr. Knabe, Herrn Schüler und Herrn Prof. Steinmeyer. Herr Dr. Knabe bitte.

Sachverständiger Dr. Knabe (Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen): Ich bin dankbar, dass diese Frage noch einmal aufgeworfen worden ist, denn: was sind eigentlich Handlungsweisen, die gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen?

Wir haben das auf der Seite der Opfer im Zusammenhang mit dem Kohl-Urteil auch zu beurteilen gehabt, wo es ja auch darum ging, durch die Novellierung des Stasi-Unterlagengesetzes Unterlagen nicht mehr herauszugeben, die auf schweren Menschenrechtsverletzungen beruhen. Da stellt sich dann doch die Frage: Was ist das eigentlich? Ist das, wie es bisher gehandhabt wird, ein abgehörtes Telefonat oder ist das auch ein Verhör - etwa in Hohenschönhausen - und das entsprechende Protokoll? Wenn man diese Frage der Definition jetzt überträgt auf die rentenrechtliche Problematik, sollte man auf jeden Fall durch eine entsprechende Formulierung in dem Gesetz dafür Sorge tragen, dass dieser Begriff „Was verstößt eigentlich gegen Grundsätze der Menschlichkeit“ möglichst weit gefasst wird. Ich bin kein Jurist, kann Ihnen da jetzt keinen Formulierungsvorschlag machen. Aber wenn ich mir vorstelle, dass etwa jemand, der

im operativ-technischen Sektor des DDR-Staatssicherheitsdienstes eingesetzt war, wo Abhöranlagen konstruiert und gebaut wurden, sich bei dieser Arbeit verletzt hat, dann ist er Teil des Unterdrückungs- und Überwachungsapparates gewesen und seine Tätigkeit genau darauf gerichtet gewesen, Menschen abhören zu lassen. Das war entgegen der DDR-Verfassung, wo dieses ja verboten war, das Post- und Fernmeldegeheimnis gesichert war. Insofern, meine ich, muss man sehr aufpassen, dass da nicht am Ende der Rentenversicherungsträger die Grundsätze der Menschlichkeit oder einen Verstoß gegen Grundsätze der Menschlichkeit so eng definiert, dass am Ende nur noch der übrig bleibt, wir haben das leider in der Rechtssprechung bei vielen Wärtern in früheren Gefängnissen gehabt - der offenkundig gegen DDR-Recht gehandelt und offenkundig Unrecht geübt hat, indem er einen Gefangenen praktisch willentlich und gegen die eigenen Dienstvorschriften zusammengeschlagen hat. Auf diese Fälle darf man das in meinen Augen keinesfalls beschränken, sondern hier muss man einen weiten Begriff zugrundelegen, weil eben der gesamte Apparat des Ministeriums für Staatssicherheit darauf gerichtet war, die Grundsätze der Menschlichkeit in der DDR außer Kraft zu setzen.

Sachverständiger Schüler (Vorsitzender der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft e. V.): Ich bitte Sie um Verständnis dafür, dass es mir als Vertreter der Opferverbände sehr schwer fällt, in Detailfragen dieses Gesetzes überhaupt einzusteigen. Ich bitte deshalb dafür um Verständnis, weil Leute, die jahrelang in Gefängnissen und Lagern des Kommunismus gesessen haben, natürlich sehr emotional über diese Frage urteilen. Aber wenn wir überhaupt schon in Detailfragen gehen oder wenn wir dazu befragt werden, dann möchte ich mich der Stellungnahme von Herrn Dr. Knabe 100prozentig anschließen.

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer (Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III – Westfälische Universität): Zunächst einmal ist es möglich - das hat das Bundesverfassungsgericht aber bereits angedeutet -, eine Vorschrift entsprechend § 1 Bundesversorgungsgesetz vorzusehen. Zum § 1 BVG: Es gibt auch durchaus bereits Rechtsprechung im beträchtlichem Umfang, die sich damit befasst und die deutlich macht, worum es da gehen kann. Diese Regelung ist auch mehrfach schon verfassungsgerichtlich auf ihre Haltbarkeit überprüft worden. Von daher wäre das sicherlich auch hier übertragbar. Was jetzt die Frage des Verstoßes gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit anbetrifft, so würde ich die Befürchtung von Ihnen, Herr Knabe, nicht teilen, dass man da auf DDR-Recht Bezug zu nehmen hat, weil es sich hier um höhere Werte handelt. Hier handelt es sich um überstaatliche Menschenrechte. Von daher kann das nicht scheitern an einer geheimen Anordnung des MfS oder so was, sondern das ist etwas, was ein überstaatliches und über dem staatlichen Recht stehendes System ist. Der Begriff ist durchaus so, dass man ihn hier vernünftig handhaben kann und eine ganze Menge herausholen kann.

Herr Knabe fragt mich gerade, ob es nicht so ist, dass die ganze DDR nicht rechtstaatlich war. Sicherlich ist das so. Die andere Frage ist die: Es bedarf allerdings eines inneren Zusammenhangs, das steht im § 1 nicht so deutlich, das hat das Bundessozialgericht in einer noch nicht veröffentlichten Entscheidung zum Ausdruck gebracht. Man kann also nur spekulieren, was das Bundessozialgericht gemeint hat. Sie haben sicherlich den Fall vor Augen gehabt, dass jemand in seiner Tätigkeit einmal einen Menschenrechtsverstoß begangen hat. Ich bitte jetzt dieses Mal um Verständnis für

diese Formulierung, aber ein Dienstunfall, ein Arbeitsunfall ist in einem völlig anderen Zusammenhang passiert, Jahre später beispielsweise. Dass das in einen Topf geworfen wird, das kann man durchaus verfassungsrechtlich in Frage stellen. Und das kann problematisch sein. Von daher müsste man hier einen inneren Zusammenhang vorsehen, was dann aber gleichzeitig das Problem der ganzen Vorschrift ist. Das Problem besteht dann leider - ich muss wirklich sagen „leider“ - darin, dass dann eben dieser innere Zusammenhang schwer zu definieren ist. Das ist ein Begriff, der kommt häufiger im Recht vor, ist auf jeden Fall etwas schwer zu handhaben und bedeutet dann, dass man etwa bei einem Berechtigten im Sinne der Sozialleistungen, wenn er beispielsweise eine illegale Verhörmethode angewandt hat, aber in der nächsten Woche etwas völlig anderes tut und sich dabei verletzt, den inneren Zusammenhang schon in Frage stellen kann. Wenn er bei der Tätigkeit einen Dienstunfall erlitten hat, da mag man es wiederum anders sehen. Das kann im Ergebnis dazu führen, dass die Zahl der Fälle, die dann letztlich zur Entziehung berechtigen, relativ klein wird. Das muss man einfach so realistisch sehen, auch wenn das Ergebnis vielleicht bedauerlich ist.

Das andere ist die Frage des Vertrauensschutzes. Das sehe ich als nicht problematisch an. Das ist die Frage der Rückwirkung. Da gibt es eine echte Rückwirkung, die ist unzulässig, aber eine unechte Rückwirkung ist zulässig, wenn das Interesse des Berechtigten nicht im öffentlichen Interesse überwiegt. Und hier haben wir es mit einer unechten Rückwirkung, mit der Wirkung für die Zukunft zu tun. Hier wird man nicht sagen können, dass das Vertrauensinteresse des Berechtigten in den meisten Fällen nun im öffentlichen Interesse an einer Entziehung überwiegt. Die wenigen Fälle, in denen das andersherum sein könnte, könnte man durch eine Härteklausele entsprechend steuern.

Abgeordnete Mast (SPD): Der Dienstbeschädigungsausgleich orientiert sich an der Höhe der Grundrente des Beitrittsgebiets, abgesenkt nach den Maßgaben des Einigungsvertrags. Sehen Sie, Herr Prof. Dr. Steinmeyer, darin eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Bezieher dieser Leistungen?

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer (Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III – Westfälische Universität): Ich sehe darin keine Benachteiligung. Und zwar muss man Folgendes sehen: Das Bundesverfassungsgericht hat hinsichtlich der Grundrente des Bundesversorgungsgesetzes eine in eine andere Richtung laufende Entscheidung gefällt, die sich aber ganz konkret auf Kriegssopfer bezog. Also auf Kriegssopfer des Zweiten Weltkriegs, um das zu betonen. Und bei diesen Kriegssopfern des Zweiten Weltkriegs - das ist eine Argumentation, die ich sofort voll und ganz eingesehen habe - sagt man: Wer als Kriegssopfer des Zweiten Weltkriegs die Nachkriegszeit in dem einen oder dem anderen Teil Deutschlands verbracht hat, soll nun unterschiedlich behandelt werden. Das vermag das Bundesverfassungsgericht nicht einzusehen, ich auch nicht. Allerdings muss man folgendes sehen: Das Bundesversorgungsgesetz ist ein Gesetz, das rechtstechnisch dafür gebraucht wird als Gesetz, das in verschiedenen Bereichen Regelungen steuert. Das heißt also, man bezieht das Soldatenversorgungsgesetz auf das Bundesversorgungsgesetz, das Opferentschädigungsgesetz etc.: Das sehen Sie alles im Gesetzentwurf. Und eben auch den Dienstbeschädigungsausgleich. Ich sehe aber einen deutlichen Unterschied zwischen der Frage des Dienstbeschädigungsausgleichs auf der einen Seite und der Kriegssopferversorgung auf der anderen Seite. Das

ist ein ganz besonderer immaterieller Ausgleich und eine Anforderung der Gleichbehandlung. Hier ist es sinnvoll, es anders herum zu entscheiden. Insofern sehe ich keine Bedenken gegen diese Art, wie es im Gesetzentwurf gemacht ist.

Abgeordneter Steppuhn (SPD): Meine Frage geht noch einmal an den Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund. Sie haben sowohl in Ihrer schriftlichen Stellungnahme, aber auch schon in Ihren mündlichen Aussagen auf vorherige Fragen darauf hingewiesen, dass die beabsichtigten Klarstellungen in § 84 des Bundesversorgungsgesetzes wegen einer Verweisungsvorschrift im Sechsten Sozialgesetzbuch zu Recht auch rentenrechtliche Auswirkungen haben. Diese Verweisungsvorschrift soll unter anderem bewirken, dass die jeweils geltende Relation von Renten aus der Rentenversicherung und aus der Unfallversicherung zwischen den alten und den neuen Ländern auch beim Zusammentreffen beider Renten erhalten bleibt. Darauf haben Sie auch schon geantwortet. Und Sie haben beispielsweise für das Jahr 1992 dargestellt, dass in den neuen Ländern sowohl die Einzelleistungen aus der Unfallversicherung und Rentenversicherung als auch die Gesamtleistung beim Zusammentreffen beider Renten unter Beachtung des § 84 Bundesversorgungsgesetz bei Werten um die 58 Prozent der Leistungen in den alten Ländern liegt. Noch einmal ganz konkret meine Frage, auch noch einmal zur Verdeutlichung: Wie hoch würde die Gesamtleistung ohne die vorhergesehene Klarstellung liegen? Würden sich die Relationen der Einzelleistungen beim Zusammentreffen beider Leistungen verschieben? Können Sie uns die Annahme und den Rechenweg noch einmal sehr deutlich darlegen, damit wir das hier noch einmal in aller Deutlichkeit niedergeschrieben haben, wie die genannten Werte ermittelt worden sind?

Sachverständiger Skipka (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ja, ich werde es möglichst kurz noch einmal machen. Für das Jahr 1992 beträgt nach derzeitigem Berechnungswert der Wert 58 Prozent als Gesamtversorgung Ost/West; wenn man den einheitlichen Freibetrag nehmen würde, wäre der Wert 69 Prozent, also 58 zu 69 Prozent. Wenn man jetzt das Jahr 2003 nimmt, in dem die Angleichung bereits weitergegangen ist, dann wäre nach unserem Berechnungsmodell das Niveau 87 Prozent. Würde man einen einheitlichen Freibetrag Ost/West zugrunde legen, wären es 90 Prozent, die dann der Begünstigte bekäme. Sie sehen also, es hat sich etwas entwickelt. Es ist aber immer noch eine Ungleichbehandlung, wenn man so will, eine Besserstellung derer, die dann von dem gleichen Freibetrag bevorzugt wären, in dem Umfang, wie ich es gerade geschildert habe. 57 zu 69 im Jahre 1992 und 87 zu 90 im Jahr 2003.

Abgeordneter Reichel (SPD): Herr Skipka, Sie sind vorhin schon einmal auf eine Sache kurz eingegangen, da habe ich eine Nachfrage. Sie haben die in der Rentenversicherung durch die Klarstellung ersparten Kosten angesprochen, die Sie mit rund 35 Mio. Euro vorhin auch schon beziffert haben und in Ihrem Bericht stehen. Bei dieser Nachzahlung 2002 und 2006 haben Sie von 150 Mio. Euro gesprochen und durch die Korrektur insgesamt von 640 Mio. Euro. Können Sie uns vielleicht noch einmal kurz hier beschreiben, auf welcher genauen Basis Sie das ermittelt haben? Sie haben hier schon einige Prozente genannt, aber ich würde es gerne noch einmal genauer wissen.

Sachverständiger Skipka (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die Basis, die wir genommen haben, ist die, dass wir die durchschnittliche Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent zu Grunde gelegt haben. Ich sagte ja schon, wir haben insgesamt 76.000 Fälle, in deren es diese Doppelzah-

lungen von Unfallrenten aus den neuen Bundesländern und gesetzlicher Rente gibt. In diesen Fällen, in denen diese beiden Renten zusammentreffen, liegen natürlich immer unterschiedliche Minderungen der Erwerbsfähigkeit zu Grunde. Es können mal sehr geringe Minderungen der Erwerbsfähigkeit sein, da sind die Unterschiedsbeträge relativ gering und dann werden auch die Nachzahlungsbeträge relativ gering. Wenn aber beispielsweise eine 90prozentige Minderung die Erwerbsfähigkeit wäre, dann wäre der Unterschiedsbetrag relativ groß und dann wäre auch der Nachzahlungsbetrag relativ groß. Also haben wir mal 50 Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit als einen durchschnittlichen Wert zu Grunde gelegt und sind dann, multipliziert mit den 76.000 Fällen, auf diese Zahlen gekommen, die ich bereits genannt hatte. Das verändert sich natürlich in dem Moment, wo die Minderung der Erwerbsfähigkeit wesentlich höher ist. Wir haben das also nicht in allen Fällen bereits statistisch erfasst; erst dann, wenn wir die Fälle anfassen, sehen wir natürlich, wie groß die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist, und dann können wir auch erst ganz genau die Nachzahlungsbeträge berechnen. Insofern haben wir uns auf eine 50prozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit festgelegt. Und wenn man mal den Betrag „laufende Zahlung“ nimmt - ich sagte 35 Mio. Euro -, wenn man das auf die 76.000 Menschen überträgt, dann ist das für den Einzelnen nicht so viel, da würde unter Umständen pro Jahr nur 640 Euro laufende Zahlung mehr herauskommen. Aber die Gesamtsumme von 76.000 Fällen, die macht uns eben die Probleme finanzieller Art, von der ich bereits gesprochen hatte.

Abgeordnete Schmidt (SPD): Hält es der DGB für geboten, den einheitlichen Freibetrag bei der Verrechnung der Unfallrente in der gesetzlichen Rente in den neuen Ländern auf das Westniveau anzugleichen und kann man den § 84a abschaffen, weil er immaterielle Schäden in den alten und neuen Ländern ungleich behandelt? Und an Herrn Skipka habe ich noch einmal die Frage: Sie haben von rund 35 Mio. Euro jährlich gesprochen und von einer Nachzahlung von geschätzten 150 Mio. Euro. Inwieweit würde sich das auf den gesetzlichen Versicherungsbeitrag auswirken?

Sachverständiger Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ja, wir hätten Sympathie für die Abschaffung des § 84a, weil damit dem Ziel des Bundesverfassungsgerichts - der Gleichbehandlung - am stärksten entsprochen wird. - die gleiche Behandlung des immateriellen Schadens. Es wäre auch noch möglich, das über den § 93 SGB VI zu regeln, also hier gleiche Freibeträge einzurichten. Insofern könnte man beide Wege gehen und wir würden es Ihnen auch raten, um das Ziel des Bundesverfassungsgerichts durchzusetzen.

Sachverständiger Skipka (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wir rechnen innerhalb der Rentenversicherung so, dass 1 Milliarde Euro in etwa 0,1 Prozent Beitragssatz ausmacht, also selbst in dem „Worst case“ mit den 630 Mio. Euro würde man noch nicht auf die 0,1 Prozent Beitragssatz kommen. Aber, Sie wissen besser als ich, dass wir natürlich immer wieder mit der relativ geringen Schwankungsreserve zum Jahresende jeden Euro, jeden Cent brauchen. Da ist natürlich so ein Betrag schon durchaus von Relevanz, wenn wir sozusagen diese Beträge im Laufe des Jahres nachzahlen müssten. Aber eine echte Beitragssatzauswirkung wäre erst bei einer Summe von 1 Milliarde Euro pro Jahr gegeben.

Abgeordneter Schaaf (SPD): Ich hätte noch eine Frage an Herrn Prof. Steinmeyer. Wenn man einen möglichen Verwirkungstatbestand noch einmal einzieht - wäre es hilfreich

und vor allen Dingen auch verfassungskonform, wenn man für bestimmte Berufsgruppen für bestimmte Tätigkeiten in der ehemaligen DDR grundsätzlich unterstellt, dass es Menschenrechtsverletzungen gegeben haben kann, und damit auch zu einer individuellen Überprüfung kommen muss?

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer (Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht III – Westphälische Universität): Man kann das, glaube ich, relativ kurz machen. Es würde nicht davon entheben, auch mögliche andere Fälle zu berücksichtigen. Und von daher habe ich persönlich gewisse Bedenken dagegen, wenn man, um hier juristisch weiterzukommen, bestimmte Berufsgruppen dabei benennt. Denn die Menschenrechtsverletzungen können überall passiert sein, und sie sind typischer Weise vielleicht eher beim MFS passiert und dann vielleicht möglicherweise noch in anderen Einrichtungen. Das kann dem Rechtsanwender helfen, aber es enthebt ihn nicht davon, auch in den anderen Bereichen noch zu prüfen, ob es da der Fall ist, so dass eine solche Regelung von begrenztem Wert ist.

Abgeordneter Rohde (FDP): Prof. Battis, Sie haben jetzt den Gesetzentwurf vorliegen. Gerade bei den Renten für ehemalige Stasi-Mitarbeiter und die Änderungsanträge von CDU/CSU und SPD erst einmal allgemein gefragt: Sind damit schon alle Spielräume ausgeschöpft, die uns die Gerichte gelassen haben oder sehen Sie dort noch Möglichkeiten? Sind die Regelungen, die getroffen wurden, wasserdicht? Wir haben heute schon so einiges diskutiert über die Einzelfallprüfung, ist die Beweislastumkehr verfassungsrechtlich zulässig? Ist das jetzt alles schon in den Gesetzentwürfen enthalten oder müssen wir mit noch weiteren Änderungsanträgen nachbessern?

Sachverständiger Prof. Dr. Battis (HU zu Berlin, Juristische Fakultät): Herr Vorsitzender, meine verehrten Damen und Herren Abgeordneten. Ich bedanke mich zunächst für die Einladung und bitte um Entschuldigung, dass ich meine schriftliche Stellungnahme, auf die ich ausdrücklich verweise, so verspätet zugesendet habe. Zu der Frage des Herrn Abgeordneten Rohde: Das, was jetzt von den Regierungsfractionen vorgeschlagen worden ist, liegt völlig im Rahmen dessen, was das Bundesverfassungsgericht vorgegeben hat. Hier geht es letztlich dann noch um gewisse politische Spielräume, die man ausnutzen kann. Das ist ja jetzt auch schon mehrfach angesprochen worden, das sind verfassungsrechtliche Fragen. Ich beschränke mich als Verfassungsrechtler darauf zu antworten. Ich kann aber im Wesentlichen darauf verweisen, was mein Kollege Steinmeyer gesagt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Gesamtkomplex in den letzten 15 Jahren anders als mancher Gesetzgeber - auch Landesgesetzgeber - immer eine strikte, ganz strikte Einzelfallregelung verlangt. Und es ist nicht zu erwarten, dass nach 16 Jahren diese Rechtsprechung, die immer rechtsstaatlich begründet worden ist - auch grundrechtlich begründet worden ist -, nun ausgerechnet zum Schluss noch einmal geändert wird. Das halte ich für eine völlig müßige Spekulation, auch wenn man aus der Sicht der Betroffenen verstehen kann, aber das ist nun einmal vor 16 Jahren dort schon entschieden worden. Das Bundesverfassungsgericht hat das so immer durchgehalten. Und das schlägt sich auch in diesen zum Teil als ärgerlich verstandenen Regelungen und Korrekturen nieder.

Was die Beweislastumkehr angeht, da würde ich jetzt gar nicht von Beweislastumkehr reden, das hat Herr Kollege Steinmeyer auch schon angesprochen. Wer was haben will, muss einen Antrag stellen und muss die Sachen beibringen. Das ist nun einmal so, das ist immer im Verwaltungsrecht

so. Das will also auch hier für das Sozialrecht. Merkwürdig, wenn es anders wäre. Das Problem, wovon ich warnen würde, wäre jetzt, wenn man versuchen würde, diese vielen unbestimmten Rechtsbegriffe - Verstoß gegen die Menschlichkeit - in irgendeiner Weise im Detail auszugestalten. Das ist nicht rechtsstaatlicher Status, das sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die die Gerichte und zwar alle Gerichtsbarkeiten seit Jahrzehnten traktieren, denn das hat ja seine Geschichte, und da brauchen Sie keinen Nachhilfeunterricht.

Abgeordneter Rohde (FDP): Wenn ich Sie jetzt gerade gehört habe, Herr Prof. Battis, dann sollte man das eben nicht ins Kleinste gesetzlich regeln, sondern man müsste eigentlich eine Art Kommission haben, die die Einzelfälle prüft. Meine Frage geht deswegen an Herrn Schüler, dem Vertreter der Opferverbände: Auch wenn Sie schon im Eingangstatement gesagt haben, Sie halten eigentlich jeden einzelnen Fall für nicht begründet, würden Sie sich einer solchen Experten-Kommission vielleicht anschließen?

Sachverständiger Schüler (Vorsitzender der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft e. V.): Ganz knappe Antwort: Nein.

Abgeordneter Rohde (FDP): Gut, dann gehe ich jetzt zu einem anderen Themenkomplex über. Frau Buddemeier, ich habe Ihre Äußerung mit sehr viel Freude gehört, habe aber andere Ideen dazu. Sie haben die Anzahl der begrenzten Fälle dargelegt. Ich verbinde als behindertenpolitischer Sprecher damit zum Beispiel auch die Experimente mit dem persönlichen Budget. Da gibt es jetzt Modellversuche, so dass der Behinderte als Arbeitgeber auftreten kann. Das wäre natürlich ein klassischer Fall für den privaten Bereich, der auch sicherlich nicht elektronisch irgendwelche Austauschverfahren macht. Es könnte dann aber eine größere Fallzahl sein. Haben Sie das in Ihrer Betrachtung schon aufgenommen oder wie bewerten Sie diesen Umstand, dass man dann zukünftig das persönliche Budget eben auch mit dieser Regelung im einfachen Austausch der Daten mit den Behörden regeln könnte?

Sachverständige Buddemeier (BDA): Das habe ich noch nicht bedacht und ich muss jetzt auch ganz ehrlich zugeben, dass ich das mit dem elektronischen Meldeverfahren noch nicht verstanden habe. Also, es soll etwas mit dem elektronischen Meldeverfahren verbunden werden?

Abgeordneter Rohde (FDP): Das elektronische Meldeverfahren wird ja durch die Änderung im SGB IV erleichtert, sprich: Es gibt einen Formularwechsel zwischen einzelnen Personen und den Behörden und eben nicht das elektronische Meldeverfahren. Das ist natürlich eine wunderbare Ausnahme, gerade für den Bereich Behinderte, die sicherlich nicht über das elektronische Meldeverfahren verfügen werden.

Sachverständige Buddemeier (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Das ist einer von den Ausnahmefällen, also auch ein Fall, wo derjenige nachweisen kann, dass er das elektronische Meldeverfahren nicht durchführen kann. Das ist vielleicht auch ein Beispiel dafür, dass nicht in allen Fällen dieses elektronische Meldeverfahren das sinnvollste ist. Das ist im Grunde nur eine Bestätigung dafür, dass es Ausnahmen geben muss

Abgeordneter Schneider (DIE LINKE.): Unsere erste Frage richtet sich an Herrn Skipka von der deutschen Rentenversicherung Bund, aber auch an die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Es ist eine Frage im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom

20.7.2005, das ja Bezug nehmend auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 14.3.2000 die Auffassung vertreten hat, dass dem Gesetzgeber eine beträchtliche Gestaltungsfreiheit bei der Bemessung von Geldleistungen in alten und neuen Bundesländern eingeräumt ist. Dabei wird aber auch darauf verwiesen, dass die Ungleichbehandlung in dem Fall bei diesem Kriegsofopferurteil nicht auf Dauer angelegt war und durch die damaligen Unterschiede in den Lebensverhältnissen noch mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtung vereinbar blieb. Ist denn aus dieser Konstruktion nicht zu schließen, dass angesichts der weitgehenden Angleichung der Lebensverhältnisse, zumindest was die Lebenshaltungskosten betrifft - siehe auch jetzt die Angleichung bei ALG II - jedwede Ungleichbehandlung für die Gegenwart und für die Zukunft verfassungsrechtlich bedenklich angesehen werden muss?

Sachverständiger Skipka (Deutsche Rentenversicherung Bund): Aus meiner Einschätzung ist die derzeit noch bestehende unterschiedliche Vorgehensweise Ost/West im Rentenrecht verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Aber das ist letztendlich eine Frage, die irgendwann einmal ein Gericht entscheiden muss. Gerade weil sie das Bundessozialgericht angesprochen haben, wir haben in diesen Tagen ein Urteil des 4. Senats des BSG gehabt, wo auch die Frage war, dass ein Betroffener es schon als verfassungswidrig angesehen hat, dass er nach unterschiedlichen Rentenwerten Ost/West behandelt wird, obwohl er seine gesamte Erwerbsbiografie im Osten, in den neuen Bundesländern zurückgelegt hatte. Da hat das BSG gesagt - zumindest im Jahre 2000 spielte der Fall, da war diese unterschiedliche Behandlung von den unterschiedlichen Wirtschaftskräfteräumen Ost/West noch gedeckt -, wann das evtl. einmal nicht mehr verfassungsrechtlich hinnehmbar ist. Darüber möchte ich jetzt nicht spekulieren. Aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt gehen wir jedenfalls davon aus, dass diese unterschiedliche Vorgehensweise Ost/West sowohl bei der Höhe des Rentenniveaus als auch bei den Anrechnungsbeträgen sehr wohl verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Gerade weil auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts noch einmal angesprochen wurde, auf das Prof. Steinmeyer hingewiesen hat, dass er bei den Kriegsofopfern gesagt hat, dass da die unterschiedliche Vorgehensweise Ost/West nicht mehr angezeigt ist, da hat man ganz bewusst gesagt, Kriegsofopfer aus dem Zweiten Weltkrieg haben nicht mehr viel Zeit, um noch diesen Angleichungsprozess erleben zu können. Insofern hat man das bereits ab 1999 für verfassungswidrig erklärt. Man hat es ausdrücklich nicht auf alle anderen vergleichbaren Ost/West-Tatbestände ausgedehnt.

Sachverständiger Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich habe schon vorher kurz angedeutet, dass wir mit den unterschiedlichen Freibeträgen und den unterschiedlichen Regelungen durchaus unsere Probleme haben, wobei wir auch sehen, dass das möglicherweise verfassungsrechtlich weitgehend unbedenklich ist. Da möchte ich mich auch auf gar keine Spekulationen einlassen. Aber es ist eine politische Entscheidung, ob man diese Ungleichbehandlung, diese unterschiedlichen Freibeträge und Regelungen aufrecht erhalten will. Ich finde es auch einleuchtend, dass man bei den Kriegsofopfern besonders schnell gehandelt hat oder handeln will. Allerdings sehe ich ebenso den systematischen Unterschied zwischen anderen Unfallgeschädigten und Kriegsofopfern. Es ist kein so großer Unterschied. Unfallgeschädigte können schon sehr alt sein. Man nimmt auch bei der Angleichung der aktuellen Rentenwerte keine Rücksicht darauf. Wenn man das jetzige Recht weiterlaufen lässt, würde man die Angleichung im Jahre 2030 oder später errei-

chen. Dann nimmt man darauf auch keine Rücksicht. Also könnte man durchaus sagen, dass man hier relativ schnell bei dem engen Thema, das wir gerade behandeln, zu einer Angleichung kommt.

Abgeordnete Bunge (DIE LINKE.): Ich habe eine Nachfrage an den DGB: Ich weiß nicht, ob Ihnen die Änderungsanträge vorliegen. Darin wird seitens der CDU/CSU und SPD zum § 84 a eine Änderung vorgeschlagen. Würden Sie darin eine Heilung sehen?

Sachverständiger Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Eine kurze Vorbemerkung: Ich habe um 11 Uhr erfahren, dass ich hier antreten muss, weil die Kollegin erkrankt ist. Ich weiß aber aus der Stellungnahme, dass uns dieser Vorschlag zum § 84 a nicht ausreicht, sondern dass wir weitergehende Regelungen wünschen würden. Ich möchte Sie aber dazu auf die Stellungnahme hinweisen und Sie nicht mit Zitaten aus derselben langweilen. Ansonsten biete ich gern noch einmal eine bilaterale Rücksprache an.

Sachverständige Austermüller (DGB): Nach Rücksprache mit der Sachbearbeiterin, die sich gerade mit dem Thema und auch den Änderungsanträgen befasst hat, ist aus Sicht des DGB und nach Rücksprache mit den entsprechenden Experten beim DGB auch der Änderungsantrag nicht ausreichend, um die Ungleichbehandlung im Sinne des Bundesverfassungsgerichts zu beseitigen.

Abgeordnete Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zunächst auch noch einmal eine Frage zum Dienstbeschädigungsausgleich und würde Prof. Steinmeyer bitten, genau zu sagen, ob er es für sachgerecht halten würde, im § 1 des Bundesversorgungsgesetzes noch einmal explizit etwas hineinzuschreiben, dass Regelungen, mit denen auch ausdrückliche Kürzungen vorgesehen werden können, ein Verstoß gegen Grundgesetze der Menschlichkeit seien.

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer: Zunächst einmal müsste man das wohl in das Gesetz für den Dienstbeschädigungsausgleich hineinschreiben, obwohl man dann auch überlegen könnte, ob man nicht auch etwas im SGB VII vorsehen müsste. Aber das müsste man noch näher überlegen, weil daraus viele echte Unfallrenten geworden sind.

Ich möchte diese Verantwortung in zwei Teile teilen, und zwar zum einen - wie ich eben schon gesagt habe - halte ich es für verfassungsrechtlich möglich. Es ist weder ein Verstoß gegen Artikel 14 - weil es ohnehin bei diesen Leistungen fraglich ist, wie weit sie darunter fallen -, aber diese Inhalts- und Schrankenbestimmung wäre sicherlich in dieser Weise zulässig. Es ist auch Artikel 3 nicht betroffen, weil es einen sachlichen Grund gibt, hier etwas zu ändern, gerade weil es ein hohes öffentliches Interesse ist. Der Vertrauensschutz - wenn man es auf die Zukunft bezieht - wäre auch unproblematisch. Das ist die eine Antwort darauf.

Die andere Frage ist die, wie viel so etwas bringt. Wenn man jetzt berücksichtigt, dass das Bundessozialgericht von allen einen inneren Zusammenhang fordert, dann wird es schwierig, sich Fälle vorzustellen, wo der innere Zusammenhang gegeben und ein Dienstanfall dabei passiert ist. Das kann natürlich sein, aber die beiden neben mir sitzenden Herren werden das sehr viel besser beurteilen können. Wenn beim täglichen Geschäft etwas passiert ist - Geschäft in dem Sinne der reinen Bürokratie am Schreibtisch -, dann werden manche Gerichte beim inneren Zusammenhang ihre Schwierigkeiten haben und sagen, das ist kein innerer Zusammenhang. Sie werden ihn allenfalls annehmen, wenn es bei einer Verhörmethode - nehmen wir mal an, der Betroffene hat

sich gewehrt und ist dabei verletzt worden - passiert. Da müssen wir sagen, dass der innere Zusammenhang kein Thema ist. Das heißt also, das Problem, das ich sehe, ist, dass es passieren könnte, dass man ein schön gemeintes Gesetz formuliert und dann aber nicht genügend Fälle dabei rauskommen, um wirklich sagen zu können, wir haben effektiv etwas gemacht. Mir geht es im Grund genommen darum - und ich glaube, wir sind uns da irgendwo einig -, wenn man etwas machen will, muss es effizient sein. Meine Befürchtung ist die - aber das können die Herren besser sagen -, dass die Fälle des inneren Zusammenhangs so gering sind, dass die Vorschrift verpufft.

Abgeordnete Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine weitere Frage an Frau Austermühle von DGB. Sie begrüßen die Änderungen in der Opferentschädigung, die Partnern von nichtehelichen Lebensgemeinschaften zugute kommen und sagen gleichzeitig, dass die beabsichtigten Regelungen Ihnen nicht weit genug gehen. Wo sehen Sie da zusätzlichen Reformbedarf? So ähnlich hat sich auch Prof. Steinmeyer geäußert, der auch sagt, die Regelungen zur Opferentschädigung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften seien nicht ausreichend. Deshalb würde ich gern beide danach fragen.

Sachverständige Austermühle (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir sehen den Handlungsbedarf dahingehend, dass es hier nicht auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes beschränkt werden darf, wenn dafür derjenige seinen Beruf bzw. die Berufstätigkeit aufgibt. Bei Kindern von Ehepartnern besteht der Anspruch darüber hinaus, während er jetzt nur für die ersten drei Lebensjahre bestehen soll. Aus Sicht des DGB ist es mittlerweile doch so, dass es ganz oft und mittlerweile eine sehr übliche Lebensform ist, dass man unverheiratet trotzdem eine Familie hat. Die Familie besteht weiterhin, auch über das dritte Lebensjahr hinaus. Von daher ist aus unserer Sicht diese Entschädigung weiter zu zahlen.

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer: Ich habe nur gesagt, dass die bisherige Regelung nicht ausreichend war, weil sie nicht den entsprechenden Vorgaben entsprach, die das Gericht gefordert hat, und dass die jetzige Regelung diesen Vorgaben genügt. Das war meine Aussage.

Abgeordneter Schneider (DIE LINKE.): Herr Steinmeyer hat sowohl in seinen schriftlichen Ausführungen als auch hier in der Runde nochmals darauf hingewiesen, dass es wohl verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass die gesetzliche Neuregelung nur für die nicht bereits bestandskräftigen Urteile gelten soll. Es stellt sich aber doch die Frage, welche politischen Signale von einer solchen Regelung ausgehen. Wäre eine solche Entscheidung nicht eine Aufforderung an jeden Bürger, grundsätzlich und immer gegen Bescheide Rechtsmittel einzulegen und zu versuchen, die Bestandskraft so lange wie irgend möglich herauszuzögern?

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer: Ich sage es etwas plastisch: Ich habe am Freitag ein Schreiben von der Stadt Münster bekommen, weil ich gegen meinen Grundsteuerbescheid Widerspruch eingelegt habe, damit ich auf diese Art und Weise erreichen kann, dass, wenn das Bundesverfassungsgericht zur Grundsteuer eine bestimmte Aussage macht, ich meine Grundsteuer zum Teil wiederbekomme. Das ist ein ganz normales Verfahren, das man üblicherweise so macht. Es ist nichts besonderes, dass man, wenn man davon betroffen sein könnte, vorsichtshalber gegen einen Steuerbescheid, gegen einen solchen Leistungsbescheid, erst einmal Widerspruch einlegt, um dann sozusagen mit dem gewonnenen Spruch des Bundesverfassungsgerichts mitzulegen und selbst den Vorteil zu haben. Das ist völlig normal.

Abgeordnete Michalk (CDU/CSU): Wir haben uns in den zurückliegenden Jahren wiederholt mit Gesetzesänderungen befasst, die auf Urteilsprechung zurückzuführen sind, und wo wir in der Regel - jedenfalls in den meisten Fällen - Nachbesserungen auch im Rentenrecht gemacht haben bzw. durch Urteilsprechung machen mussten. Das hat immer zum Vorteil der so genannten Systemträger beigetragen. Diese Gruppe ist also - wie wir in der Anhörung gemerkt haben - jetzt im Mittelpunkt dieser Änderungsvorstellung in der Gesetzgebung. Deshalb will ich meine Frage als Ausblick in die Zukunft an die Vertreter der Opfer, ganz speziell an Dr. Knabe, an die Birthlerbehörde und auch an Herrn Schüler stellen. Welche Notwendigkeiten - auch im Kontext der öffentlichen Diskussion - sehen Sie denn, wo wir als Gesetzgeber noch für die Opfer Handlungsbedarf hätten?

Sachverständiger Dr. Knabe: Ich will keine Verfassungsgerichtsschelte öffentlich vortragen. Aber ich kann Ihnen sagen, dass diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei den Opfern auf überhaupt kein Verständnis stößt. Deswegen ist mir auch der Punkt so wichtig, den ich vorhin angeschnitten habe und wo ich bei Herrn Prof. Steinmeyer einen gewissen Widerspruch sah, nämlich die Definition der Verstöße gegen Grundsätze der Menschlichkeit. Wenn man sagt, dass die ganze DDR nicht rechtstaatlich war, dann war jeder Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, der an seinem Schreibtisch saß, erst recht beteiligt an Verstößen gegen die Rechtstaatlichkeit. Ich hatte es vorhin schon einmal angeschnitten, dass wir das aus der Rechtsprechung kennen, bei Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des Strafvollzuges in Brandenburg, wo fast alle Verfahren eingestellt worden sind gegen diejenigen, die dort Häftlinge geschlagen haben, weil man ihnen nicht nachweisen konnte, dass sie hiermit gegen Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen haben. Man sagte dann, der Häftling hat ihn dazu provoziert. Dann wurden die Akten herangezogen und es wurde entsprechend dort auch aufgefunden, dass es eine Auseinandersetzung in der Zelle gab, wobei dann der Häftling befriedet wurde, wie es in den Unterlagen heißt. Ich möchte wirklich an die Damen und Herren Abgeordneten noch einmal eindringlich appellieren, sich hier genau zu überlegen, wie hoch man hier die Hürde legen kann. Selbst wenn dann noch einmal das Bundesverfassungsgericht angerufen werden sollte, ist das doch vielleicht auch ein Beitrag dazu, dass hier jetzt nicht im Nachhinein noch einmal große Ausschüttungen stattfinden.

Damit komme ich jetzt auf die andere Seite, die jetzt in der Frage auch angesprochen worden ist, die Opfer - wie ich das eingangs auch sagte -, die dadurch, dass sie keine Karriere machen konnten, in vielerlei Hinsicht benachteiligt sind. Sie durften in der Regel nicht Abitur machen, sie durften nicht studieren, sie konnten nicht Professoren werden usw. und haben auch heute noch deshalb ganz massive Benachteiligungen durch die rentenrechtliche Behandlung zu erleiden. Mit anderen Worten: Das ihnen damals zugefügte Leid besteht heute fort. Wir haben in Hohenschönhausen etwa ehemalige Häftlinge, die dort Führungen machen und die 620 Euro Rente bekommen. Das ist ein sehr unbefriedigender Zustand und deswegen gibt es seit langem die Forderung aus den Häftlingsverbänden, hier durch eine entsprechende Ehrenpension - wie es dort heißt - angelehnt an die Ehrenpension für Verfolgte des Nationalsozialismus in der früheren DDR hier etwas mehr Gerechtigkeit zu schaffen und nicht nur die Täterseite einseitig zu bevorteilen.

Sachverständiger Förster: Ich kann mich in diesen Punkten durchaus Herrn Knabe anschließen. Es gibt verschiedene

Regelungen, Rehabilitierungsregelungen, Wiedergutmachungsregelungen für erlittene Nachteile gesundheitlicher oder beruflicher Art. Das Problem ist, dass vielfach der Nachweis, der von den Antragstellern zu führen ist, schwer zu führen ist. Insofern ist das erste Anliegen unseres Hauses, dafür zu sorgen, dass keine Situation eintritt, wo letztlich "die Täter besser gestellt sind als die Opfer".

Die nächste Frage wäre dann die grundsätzlich politische Frage, die Herr Knabe angesprochen hat, dass man hier - er hat das Wort Ehrenpension genannt, das ist natürlich eine politische Frage, wie man das angeht - jedenfalls die Schlechterstellung von Opfergruppen auf Grund dieser in den Spezialgesetzen vorhandenen Beweiserfordernissen abbildert, so dass keine Benachteiligung krasser Art eintritt.

Sachverständiger Schüler: Zum großen Teil meiner Antwort kann ich mich den Ausführungen von Herrn Dr. Knabe anschließen. Was die hier angesprochene Opfer- oder Ehrenpension angeht, so darf ich vielleicht darauf hinweisen, dass sie seit Jahren eine Forderung der Opferverbände ist und dass sie auch im Koalitionsvertrag - wenn auch nicht als Ehrenpension, aber als Besserstellung der Opfer des Kommunismus - festgeschrieben worden ist.

Vielleicht darf ich noch einen Satz über eine Äußerung, die Herr Dr. Knabe vorhin in seinem Eingangsstatement gemacht hat, verlieren. Er zitierte dort ein namhaftes Opfer des Kommunismus, der gesagt haben soll: "Widerstand lohnt sich nicht." Das könnte natürlich so ausgelegt werden, als ob wir Widerstand geleistet haben, um später eine Pension oder Ehrenrente oder was auch immer zu bekommen. Das ist Unsinn. So bitte ich unsere Forderung nach einer Ehrenpension oder Besserstellung nicht zu verstehen.

Abgeordnete Schmidt (Eisleben) (SPD): Ich kann Herrn Dr. Knabe wieder einmal Recht geben. Aber ich muss meine Frage an Herrn Prof. Steinmeyer stellen. Es geht mir noch einmal um diesen so genannten inneren Zusammenhang. Da kann ich noch nicht so ganz folgen. Wir haben vorhin gerade das § 1 a Bundesversorgungsgesetz erwähnt - und ich hatte es vorhin schon gesagt -, dass Menschenrechtsverstöße und die Schädigung während der Herrschaft des Nationalsozialismus in einem engeren Zusammenhang damit erfolgt sind. Das heißt, der Gärtner bei der Waffen-SS - ich sag das jetzt mal so drastisch - war dort zwar angestellt, hat aber keinen Dienst gemacht. Der Wächter im Roten Ochsen war angestellt und hat auch dort seinen Dienst gemacht. Da müsste es meines Erachtens nach doch durchaus möglich sein, dass man nach den Stasi-Unterlagen-Gesetz bestimmte Berufsgruppen gleich erwähnen könnte, also diese ganze Sache noch etwas verschärft.

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer: Ich habe Sympathien für Ihre Sichtweise. Der § 1 a BVG sieht den inneren Zusammenhang nicht vor, sondern das Bundessozialgericht fordert in einer noch nicht veröffentlichten Entscheidung einen solchen inneren Zusammenhang. Das ist das Problem. Ich habe nur spekulieren können, weil ich nicht weiß, was dort drin steht oder was sie damit gemeint haben. Das ist auch die Antwort auf die andere Frage, die letztlich hier im Raum stand, weil wir gerade, wenn wir das Sozialrecht für Sanktionen benutzen, mit individueller Vorwerfbarkeit arbeiten müssen. Das ist auch fair. Und wenn wir mit individueller Vorwerfbarkeit arbeiten, dann müssen wir feststellen - das meinte wohl das Bundessozialgericht -, ob diese individuelle Vorwerfbarkeit in einer Relation steht. Diese Relation würde nicht bestehen, wenn sich besagter Gärtner beim Apfelbaumschneiden verletzten würde. Dann ist der Zu-

sammenhang mit der Unrechtstätigkeit nicht gegeben. Andererseits wäre er gegeben, gibt es die Möglichkeit, mit widerleglichen oder mit unwiderleglichen Vermutungen zu arbeiten. Das macht der Jurist relativ häufig, allerdings muss man gerade im öffentlichen Recht aufpassen, dass man dann nicht mehr mit Artikel 3 in Konflikt gerät. Ich sehe meinen Kollegen Battis an, und er nickt verständnisinnig. Das ist das Problem. Auch wenn wir es gern anders haben wollten, läuft man letztlich darauf hinaus, dass man, wenn man typisiert, zwar zum Ausdruck bringt, die meinen wir, aber den Anwender, die Verwaltung, die Behörde nicht davon enthebt auch zu sagen, es könnte woanders vorgekommen sein. Denn der Betreffende kann dann sagen, da ist jemand, der hat zwar genau das gleiche Unrecht begangen, allerdings nicht als Angehöriger des MfS, und der behält seine Rente und ich bekomme eine kürzere. Das ist dann wieder der nächste Fall, der zum Bundesverfassungsrecht geht, mit einer Entscheidung, die Ihnen mit Sicherheit nicht gefallen wird, aber in sich konsequent ist.

Abgeordnete Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte gern Herrn Prof. Battis noch einmal fragen. In Ihrer Stellungnahme zum Artikel 1 des Bundesversorgungsgesetzes sagen Sie, Sie haben Bedenken hinsichtlich der Rückwirkung nach Artikel 9 Absatz 4 im Gesetzentwurf und Sie haben auch Bedenken bei der beibehaltenen Differenzierung der Berechnung der Rentenhöhe einmal nach dem Einigungsvertrag und auf der anderen Seite nach dem Berechnungsmodus der alten Bundesländer. Herr Prof. Steinmeyer hat gerade gesagt, er sieht diese Bedenken nicht. Könnten Sie das noch einmal begründen?

Sachverständiger Prof. Battis: Ich habe das sehr kurz geschrieben. Man kann Bedenken haben, denn das ist das Los von Juristen, dass sie immer als Bedenkenträger auftreten. Ich meine immer, die Juristen sind dafür, Lösungen zu finden. Ich habe gesagt, die Lösungen, die hier vorgesehen sind, sind in Ordnung. Was die Rückwirkung angeht, habe ich auch darauf verwiesen - ich wollte es nicht so offen ausdrücken -, dass das Bundessozialgericht das mit der Rückwirkung auch übersehen hat, dass die Verweisung ins Leere ging. Wenn schon ein gewachsener Großer Senat des Bundessozialgerichts mit der Rechtslage nicht klar kommt, dann ist die hinreichend unklar, so dass dann Rückwirkungen nach der Rechtsprechung auch lässig wären.

Abgeordnete Dr. Bunge (DIE LINKE.): Herr Prof. Steinmeyer, ich habe Ihren Ausführungen zu den Kriegsoffizieren sehr aufmerksam zugehört, dass es nicht angehen kann, dass es vom Wohnort abhängig ist, welche Bezüge es für gleichen Schaden gibt? Hat das Gericht in dem Urteil von 2000 nicht auch darauf abgestellt, dass es eine immaterielle Komponente ist, dass es ein gesundheitlicher Schaden ist, und ist nicht dadurch hier eine Analogie vorhanden?

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer: Ich würde hier schon einen Unterschied sehen, und zwar folgenden: Ich habe gestern das Urteil durchgesehen und das Urteil sagt sehr deutlich, dass es sich hier um Personen handelt, die während des Zweiten Weltkrieges ein Opfer gebracht haben. Es mag sich hierbei auch um Soldaten gehandelt haben, aber die haben es nicht unbedingt immer freiwillig gemacht. Das heißt also, hier soll das entschädigt werden. Gleichzeitig habe ich gesagt, dass das Bundesversorgungsgesetz eine Art von Gesetz ist, was man für alle möglichen anderen Systeme gebrauchen kann. Wir haben es hier - und das zeigt auch z. B. die Praxis in der ehemaligen DDR - mit Dienstbeschädigungsausgleich zu tun, also Dienstunfälle, Arbeitsunfälle. Bei diesen Dienst- und Arbeitsunfällen kann man - um in

das Unfallversicherungsrecht überzugehen - lange darüber streiten, in welchen Funktionen dort der immaterielle Ausgleich besteht. Sicherlich hat er einen anderen als in der Kriegsopferversorgung. Von daher meine ich durchaus, dass man hier diesen besagten Unterschied machen kann, wenn man diesen immateriellen Ausgleich überhaupt annimmt. Man müsste immer die Parallele auch zum Unfallversicherungsrecht sehen.

Abgeordneter Rohde (FDP): Ich habe noch eine Frage an Prof. Battis. Es geht in den Gesetzentwürfen um die Gleichstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften. Finden die gleichgeschlechtlichen nichtehelichen Lebensgemeinschaften auch ausreichende Berücksichtigung in dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen? Da können Adoptivkinder und Stiefkinder auftauchen.

Sachverständiger Prof. Battis: Das ist bisher eine Frage, die im familienpolitischen Zusammenhang unterschiedlich diskutiert wird, die Wirkungsweise gerade bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften hinsichtlich der Kindesbetreuung. Wenn man dort zu einer einheitlichen Lösung kommt, dann wird man, wenn man A sagt, auch B sagen müssen. Ich würde im Moment bei der noch nicht abgeschlossenen Klärung dieser Fragen mich zurückhalten.

Abgeordnete Dr. Volkmer (SPD): Ich würde Herrn Skipka gern noch einmal nach den Auswirkungen der Finanzierung fragen, wenn wir für die Unfallrente gleich hohe Freibeträge ansetzen. Sie haben gesagt, laufende Fälle 35 Mio. Euro pro Jahr. Als Basis ist die durchschnittliche Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 Prozent angesetzt worden. Meine Frage ist: Haben Sie Zahlen darüber, wie viel Prozent der Menschen von 76.000 eine Erwerbsunfähigkeit unter 50 Prozent haben - nicht aufgeschlüsselt 10 Prozent o.ä. - und wie viel Prozent über 50 Prozent Minderung der Erwerbstätigkeit haben?

Sachverständiger Skipka (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich kann es relativ kurz machen: Nein, wir haben diese Zahlen nicht zentral ausgewertet. Wir müssten jeden Einzelfall angehen; dann sehen wir natürlich, ob er darüber oder darunter liegt. Aber die 76.000 Fälle sind nicht danach erfasst, dass in jedem Fall automatisch gespeichert ist, wie hoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist. Insofern könnten wir nur Stichproben machen, die wir dann aber auch hochrechnen müssen. Wir haben kein belastbares Material für alle 76.000 Fälle.

Vorsitzender Weiß: Damit ist die Anhörung des vorliegenden Gesetzentwurfs und der Anträge dazu beendet. Ich danke Ihnen allen, insbesondere den Sachverständigen. Ich schließe die Sitzung.

Sitzungsende: 13.40 Uhr

Sprechregister

- Austermühle, Sonja (Deutscher Gewerkschaftsbund) 190
Battis, Prof. Ulrich (Humboldt-Universität zu Berlin) 188, 192
Brandner, Klaus 185
Brauksiepe, Dr. Ralf 182
Buddemeier, Klaudia (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 184, 189
Bunge, Dr. Martina 190, 192
Förster, Joachim (Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR) 183, 191
Knabe, Dr. Hubertus (Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen) 182, 186, 191
Krüger-Leißner, Angelika 182, 185
Mast, Katja 187
Michalk, Maria 183, 184, 185, 191
Nürnberger, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund) 188, 189, 190
Rauen, Peter 184
Reichel, Maik 187
Rohde, Jörg 188, 189, 192
Schaaf, Anton 188
Schewe-Gerigk, Irmgard 190, 192
Schmidt (Eisleben), Silvia 191
Schneider (Saarbrücken), Volker 189, 190
Schüler, Horst (Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft eV) 183, 186, 189, 191
Skipka, Christoph (Deutsche Rentenversicherung Bund) 184, 185, 187, 188, 189, 192
Steinmeyer, Prof. Dr. Heinz-Dietrich 183, 184, 185, 186, 187, 188, 190, 191, 192
Steppuhn, Andreas 187
Weiß (Emmendingen), Peter 183
Weiß (Groß-Gerau), Gerald 185, 186, 192